

WIP

Standardangebot zur Netzzusammenschaltung

Mustervorlage des Amtes für Kommunikation

zwischen der

[Telco_01 Musterstrasse 1 9401 Musterort01]

(nachfolgend "VORLEISTUNGSGEBER" genannt)

und der

[Telco_02 Musterstrasse 2 9402 Musterort02]

(nachfolgend "VORLEISTUNGSNEHMER" genannt)

(zusammen "Zusammenschaltungspartner" genannt)

Datum: [17. September 2020]

Inhaltsverzeichnis

Hauptteil		3
1.	Präambel	3
2.	Rechte und Pflichten	4
3.	Begriffe und Definitionen	4
4.	Vertragsgegenstand	4
5.	Entgelte, Abrechnung und Zahlungen	4
6.	Rechnungseinwand, Verzug	5
7.	Missbräuchlicher Sprachverkehr (Fraud)	7
8.	Haftung	7
9.	Immaterialgüter	8
10.	Datenschutz	8
11.	Geheimhaltung	8
12.	Laufzeit, Anpassung und Kündigung	9
13.	Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht	10
14.	Schriftformklausel	10
15.	Gerichtsstand, anwendbares Recht	10
16.	Streitschlichtung	10
17.	Salvatorische Klausel	10
18.	Anhänge	10
19.	Unterschriften	11
Anhang 1 -	- Leistungsbeschreibung	12
1.	Einleitung	12
2.	Netzübergabepunkt (PoI), Bandbreite und Point Codes	12
3.	Anrufzustellung, Terminierung	13
4.	Nummernportierung	13
4. 5.	Nummernportierung Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme	
5.	· · ·	13
5.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme	13 14 14
5. Anhang 2 -	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme	13 14 14 15
5. Anhang 2 - 1.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement) Einleitung Realisierung der Zusammenschaltung Networkfreeze	13141517
5. Anhang 2 - 1. 2.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme	13141517
5. Anhang 2 - 1. 2. 3.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement) Einleitung Realisierung der Zusammenschaltung Networkfreeze	13141517
5. Anhang 2 - 1. 2. 3. 4.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement) Einleitung Realisierung der Zusammenschaltung Networkfreeze Netzverfügbarkeit	1314151717
5. Anhang 2 - 1. 2. 3. 4. 5. 6.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme. Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement). Einleitung	1314151717
5. Anhang 2 - 1. 2. 3. 4. 5. 6.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme. Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement). Einleitung Realisierung der Zusammenschaltung Networkfreeze Netzverfügbarkeit Wartungsarbeiten Störungsbehebung. Technische Rahmenbedingungen Einleitung	1314151717171821
5. Anhang 2 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. Anhang 3 -	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme. Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement). Einleitung Realisierung der Zusammenschaltung Networkfreeze Netzverfügbarkeit Wartungsarbeiten Störungsbehebung. Technische Rahmenbedingungen	1314151717171821
5. Anhang 2 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. Anhang 3 - 1.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme. Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement). Einleitung Realisierung der Zusammenschaltung Networkfreeze Netzverfügbarkeit Wartungsarbeiten Störungsbehebung Technische Rahmenbedingungen Einleitung Spezifikation IP Interface Technische Details	1314151717182121
5. Anhang 2 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. Anhang 3 - 1. 2.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement) Einleitung Realisierung der Zusammenschaltung Networkfreeze Netzverfügbarkeit Wartungsarbeiten Störungsbehebung Technische Rahmenbedingungen Einleitung Spezifikation IP Interface Technische Details Weitere Details (optional)	131415171718212121
5. Anhang 2 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. Anhang 3 - 1. 2. 3.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme. Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement). Einleitung Realisierung der Zusammenschaltung Networkfreeze Netzverfügbarkeit Wartungsarbeiten Störungsbehebung Technische Rahmenbedingungen Einleitung Spezifikation IP Interface Technische Details	131415171718212121
5. Anhang 2 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. Anhang 3 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. 6.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement) Einleitung Realisierung der Zusammenschaltung Networkfreeze Netzverfügbarkeit Wartungsarbeiten Störungsbehebung Technische Rahmenbedingungen Einleitung Spezifikation IP Interface Technische Details Weitere Details (optional) Überblick über die physische Konfiguration (optional) Unterstützte Audio Codecs und Media Addresses	13141517171821212121
5. Anhang 2 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. Anhang 3 - 1. 2. 3. 4. 5.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement) Einleitung Realisierung der Zusammenschaltung Networkfreeze Netzverfügbarkeit Wartungsarbeiten Störungsbehebung Technische Rahmenbedingungen Einleitung Spezifikation IP Interface Technische Details Weitere Details (optional) Überblick über die physische Konfiguration (optional)	13141517171821212121
5. Anhang 2 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. Anhang 3 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. 6.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme. Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement). Einleitung	1314151718212121222222
5. Anhang 2 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. Anhang 3 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement) Einleitung Realisierung der Zusammenschaltung Networkfreeze Netzverfügbarkeit Wartungsarbeiten Störungsbehebung Technische Rahmenbedingungen Einleitung Spezifikation IP Interface Technische Details Weitere Details (optional) Überblick über die physische Konfiguration (optional) Unterstützte Audio Codecs und Media Addresses SIP Spezifikation Nummerierungsformat Supported Suplementary Services	13141517171821212121222222
5. Anhang 2 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. Anhang 3 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement) Einleitung Realisierung der Zusammenschaltung Networkfreeze Netzverfügbarkeit Wartungsarbeiten Störungsbehebung Technische Rahmenbedingungen Einleitung Spezifikation IP Interface Technische Details Weitere Details (optional) Überblick über die physische Konfiguration (optional) Unterstützte Audio Codecs und Media Addresses SIP Spezifikation Nummerierungsformat Supported Suplementary Services Sonstige Empfehlungen, Spezifikationen, Referenzen	13141517182121212222222222
5. Anhang 2 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. Anhang 3 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement) Einleitung Realisierung der Zusammenschaltung Networkfreeze Netzverfügbarkeit Wartungsarbeiten Störungsbehebung Technische Rahmenbedingungen Einleitung Spezifikation IP Interface Technische Details Weitere Details (optional) Überblick über die physische Konfiguration (optional) Unterstützte Audio Codecs und Media Addresses SIP Spezifikation Nummerierungsformat Supported Suplementary Services. Sonstige Empfehlungen, Spezifikationen, Referenzen Entgelte	13141517182121212222222222222525
5. Anhang 2 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. Anhang 3 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement) Einleitung Realisierung der Zusammenschaltung Networkfreeze Netzverfügbarkeit Wartungsarbeiten Störungsbehebung Technische Rahmenbedingungen Einleitung Spezifikation IP Interface Technische Details Weitere Details (optional) Überblick über die physische Konfiguration (optional) Unterstützte Audio Codecs und Media Addresses SIP Spezifikation Nummerierungsformat Supported Suplementary Services Sonstige Empfehlungen, Spezifikationen, Referenzen	13141517182121212222222222222525
5. Anhang 2 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. Anhang 3 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Anhang 4 -	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement) Einleitung Realisierung der Zusammenschaltung Networkfreeze Netzverfügbarkeit Wartungsarbeiten Störungsbehebung Technische Rahmenbedingungen Einleitung Spezifikation IP Interface Technische Details Weitere Details (optional) Überblick über die physische Konfiguration (optional) Unterstützte Audio Codecs und Media Addresses SIP Spezifikation Nummerierungsformat Supported Suplementary Services. Sonstige Empfehlungen, Spezifikationen, Referenzen Entgelte	1314151717182121212122222222242527
5. Anhang 2 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. Anhang 3 - 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Anhang 4 - 1.	Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement) Einleitung Realisierung der Zusammenschaltung Networkfreeze Netzverfügbarkeit Wartungsarbeiten Störungsbehebung Technische Rahmenbedingungen Einleitung Spezifikation IP Interface Technische Details Weitere Details (optional) Überblick über die physische Konfiguration (optional) Unterstützte Audio Codecs und Media Addresses SIP Spezifikation Nummerierungsformat Supported Suplementary Services Sonstige Empfehlungen, Spezifikationen, Referenzen - Entgelte Einleitung	1314151717182121212122222222242527

Hauptteil

1. Präambel

- Mit dem vorliegenden Standardangebot zur Netzzusammenschaltung stellt der VORLEISTUNGSGEBER, als marktbeherrschender und der unterliegender Anbieter, dem VORLEISTUNGSNEHMER auf dessen Ersuchen eine Zusammenschaltung (Interkonnektion) zur Terminierung von Sprachanrufen im Netz des VORLEISTUNGSGEBERS zur Verfügung.
- 1.2 Der VORLEISTUNGSGEBER bietet seine Terminierungsleistungen jedem VORLEISTUNGSNEHMER nichtdiskriminierend zu gleichen und einheitlichen Konditionen (Preis, Qualität, Servicelevel, usw.) an.
- 1.3 Die Mustervorlage des Standardangebotes für Netzzusammenschaltung ist auf der Website des Amtes für Kommunikation abrufbar¹.
- Der VORLEISTUNGSGEBER publiziert sein Standardangebot, welches sich an der Mustervorlage des Amtes für Kommunikation inhaltlich orientiert, auf seiner Website.
- VORLEISTUNGSNEHMER 1.5 Auf Anfrage durch den nehmen VORLEISTUNGSGEBER VORLEISTUNGSNEHMER und notwendigen Ergänzungen vor. Diese sind z.B. gegenseitiger Transitverkehr, Terminierung im Netz des VORLEISTUNGSNEHMERS, Zuführungsleistungen, alternative Point of Interconnection (PoI), redundante Anschaltung, Mietleitungen, Housing, Abfrage (Lookup) Datenbank Teldas GmbH.
- Die Verpflichtung für das Anbieten einer standardisierten Zusammenschaltung 1.6 und den damit zusammenhängenden Leistungen ergibt sich insbesondere aus:
- Art. 23 Abs. 1 Bst. d Kommunikationsgesetz (KomG)²,
- Art. 11, Art. 34, Art. 35 und Art. 37 der Verordnung über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND)3,
- für Kommunikation "Amt" Verfügung des **Amtes** ("AK" oder oder "Regulierungsbehörde") vom TT.MM.20JJ betreffend die Terminierung in das öffentliche Mobilfunknetz bzw. das öffentliche Festnetz des in VORLEISTUNGSGEBERS4.
 - Die Erbringung der Leistungen richtet sich grundsätzlich an alle Anbieter der elektronischen Kommunikation. Die Zusammenschaltungspartner haben dabei branchenüblichen technischen, organisatorischen und sonstigen Vorkehrungen zu treffen, welche eine reibungslose Zusammenarbeit sicherstellen.
 - 1.8 Dem hohen Maturitätsgrad des Telekommunikationsmarktes in Liechtenstein und dem Grundsatz der Grössenverträglichkeit Rechnung tragend, wurde dieses Standardangebot zur Netzzusammenschaltung bewusst schlank gehalten. sich Unklarheiten oder Streitigkeiten, Zusammenschaltungspartner die Regulierungsbehörde anrufen.

¹ https://www.ak.llv.li

² https://www.gesetze.li/konso/2006.91

³ https://www.gesetze.li/konso/2007067000

⁴ https://www.llv.li/inhalt/156/amtsstellen/entscheidungen

2. Rechte und Pflichten

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten in diesem Standardangebot zur Netzzusammenschaltung werden nachfolgend im Hauptteil und in den Anhängen festgelegt. Die Regelungen im Hauptteil haben bei widersprüchlichen Angaben Vorrang gegenüber den Angaben in den Anhängen.

3. Begriffe und Definitionen

Für die Auslegung der in diesem Standardangebot verwendeten Begriffe und Definitionen gelten die Bestimmungen nach dem Kommunikationsgesetz, den Verordnungen, sowie gemäss dem technischen Glossar des Amtes für Kommunikation⁵.

4. Vertragsgegenstand

- 4.1 Der VORLEISTUNGSGEBER stellt dem VORLEISTUNGSNEHMER eine Zusammenschaltung (Interkonnektion) zum Zwecke der Terminierung von Sprachanrufen in sein öffentliches Mobilfunknetz und/oder in sein öffentliches Festnetz zur Verfügung. Die Zusammenschaltung findet an einem definierten Netzübergabepunkt (Point of Interconnection Pol) statt.
- 4.2 Dieser Teil enthält die dafür massgeblichen generellen Vertragsbedingungen. Technische, betriebliche und organisatorische Detailregelungen sind in den Anhängen enthalten und integrierender Bestandteil dieses Vertrages.
- 4.3 Vorbehaltlich der in diesem Vertrag und seinen Anhängen enthaltenen Verpflichtungen bleibt es den Zusammenschaltungspartnern frei, ihr Netz nach eigenem Gutdünken zu gestalten, solange dies den Betrieb des anderen Zusammenschaltungspartners nicht beeinträchtigt. Falls ein Zusammenschaltungspartnern beabsichtigt, sein Netz zu ändern, das Auswirkungen auf die Zusammenschaltung hat, so hat er dem anderen Zusammenschaltungspartner mindestens drei Monate vor der Umsetzung dafür sämtliche notwendigen Informationen zukommen zu lassen.

5. Entgelte, Abrechnung und Zahlungen

- 5.1 Die zu bezahlenden Entgelte ergeben sich aus Anhang 4 Entgelte.
- 5.2 Die Verrechnung der Sprachanrufe erfolgt sekundengenau ab der ersten Sekunde (sekundengenaue Taktung). Jeder Zusammenschaltungspartner ist für die Erfassung und die Verarbeitung der verrechnungsrelevanten Datensätze (Call Detail Record, CDR) selbst verantwortlich.
- 5.3 Die Entgelte enthalten keine Mehrwertsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Mehrwertsteuerpflicht in Liechtenstein ergibt, wird die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- 5.4 Entgelte nicht regulierter Dienste können unter Einhaltung einer einmonatigen Vorlaufzeit angepasst werden.
- 5.5 Wiederkehrende Entgelte werden monatlich abgerechnet. Bereitstellungs- und sonstige Entgelte sind einmal zu bezahlen.

_

⁵ https://www.llv.li/files/ak/technisches-glossar-ak.pdf

- 5.6 Die Rechnungslegung erfolgt jeweils im Folgemonat innerhalb der ersten fünfzehn Werktage für den Vormonat. Die Zustellung der Rechnung erfolgt an den angegebenen Kontakt gemäss Anhang 5 Kontakte ("Verrechnung").
- 5.7 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen fällig und vollständig auf ein in der Rechnung angegebenes Konto zu leisten. Die Zahlungsfrist beginnt ab dem Datum der Rechnungsstellung.

6. Rechnungseinwand, Verzug

Rechnungseinwände müssen bei der im



- 6.1 Anhang 5 Kontakte festgelegten Stelle vom VORLEISTUNGSNEHMER geltend gemacht werden.
- 6.2 Die Beanstandung einer Rechnung ist nur schriftlich unter Auflistung der betroffenen Leistungen und Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum möglich.
- 6.3 Die Zusammenschaltungspartner versuchen innerhalb von 30 Tagen ab Vorliegen der Beanstandung eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen.
- 6.4 Der nicht beanstandete Betrag ist nach Ablauf der Zahlungsfrist zur Zahlung fällig.
- 6.5 Hat der VORLEISTUNGSNEHMER trotz Fälligkeit und nach Ablauf der Mahnfrist unberechtigterweise nicht oder nicht vollständig gezahlt, so kommt er in Verzug.
- 6.6 Sobald sich der VORLEISTUNGSNEHMER im Verzug befindet, hat dieser den geschuldeten Betrag plus Zinsen in Höhe von 8 % per anno und die gesamten Mahnkosten zu tragen.
- 6.7 Solange der bestrittene Rechnungsbetrag weniger als 5% des Rechnungsbetrages (ohne Mehrwertsteuer) der betreffenden Rechnung beträgt, sind Einwände ausgeschlossen und der in Rechnung gestellte Gesamtbetrag ist in voller Höhe vom VORLEISTUNGSNEHMER zu begleichen.

Sobald sich der VORLEISTUNGSNEHMER mit mindestens 50% eines fälligen, unbestrittenen Rechnungsbetrages im Verzug befindet, so ist der VORLEISTUNGSGEBER berechtigt, sämtliche Leistungen dieses Vertrages zu verweigern und technisch zu sperren. Eine allfällige Sperre muss schriftlich mindestens fünf Werktage vor der Aktivierung dem VORLEISTUNGSNEHMER an die im

- 6.8 Anhang 5 Kontakte festgelegte Stelle angekündigt werden.
- 6.9 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleiben unberührt.

7. Missbräuchlicher Sprachverkehr (Fraud)

- 7.1 Fraudverkehr wird typischerweise künstlich generiert, weist hohe Volumina auf, ist unabhängig von der Verkehrsart und zieht einen Schaden bei einer Partei oder bei einem vor- oder nachgelagerten Carrier nach sich.
- 7.2 Bestehen begründete Anzeichen für eine rechtswidrige bzw. missbräuchliche Abwicklung von Sprachverkehr (z.B. PABX-Fraud, Wholesale-Fraud), so sind die betroffenen Rufnummern unverzüglich durch beide Zusammenschaltungspartner zu sperren.
- 7.3 Die Zusammenschaltungspartner informieren sich unverzüglich gegenseitig über den Vorfall und bringen diesen bei den zuständigen Behörden (z.B. Landespolizei, Amt für Kommunikation) unverzüglich zur Anzeige.
- 7.4 Die Zusammenschaltungspartner sind jeweils berechtigt vom anderen Zusammenschaltungspartner alle Informationen zu verlangen, die erforderlich sind, um eine Sachverhaltsabklärung, die zur Aufklärung des Vorfalls notwendig sind, zu ermöglichen.
- 7.5 Die Zusammenschaltungspartner verzichten auf die Verrechnung und Bezahlung bzgl. des fraglichen Verkehrs, solange der Vorfall nicht aufgeklärt und Einvernehmen zwischen den Zusammenschaltungspartnern über den Sachverhalt und den allfällig entstandenen Schaden hergestellt wurde.
- 7.6 Die Zusammenschaltungspartner treffen geeignete technische und organisatorische Massnahmen zur Vermeidung bzw. zur Früherkennung von missbräuchlichem Verkehr (z.B. Fraud-Prevention, Monitoring/High Usage Reports).

8. Haftung

- 8.1 Die Zusammenschaltungspartner gewährleisten die Erbringung ihrer Leistung nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemässen Betrieb des Telekommunikationsnetzes im Umfang der Netzkapazität.
- 8.2 Vorbehaltlich anderer vertraglicher Abmachungen oder zwingender gesetzlicher Regelungen haften die Zusammenschaltungspartner für absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzungen, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist wegbedungen.
- 8.3 Die Zusammenschaltungspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Subunternehmer) und Unterlieferanten nur im Falle grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Handlungen der Hilfspersonen.
- 8.4 Die Zusammenschaltungspartner übernehmen keine Gewähr für Störungen ihrer Leistungen, die auf:
- (a) Eingriffe des Zusammenschaltungspartners, seiner Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz des anderen Zusammenschaltungspartners,
- (b) den ungeeigneten, unsachgemässen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners durch den anderen Zusammenschaltungspartner, seiner Kunden oder Dritte,
- (c) die fehlerhafte, unsachgemässe oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme der Leistungen des

- Zusammenschaltungspartner erforderlichen Geräte oder Systeme durch den anderen Zusammenschaltungspartner oder Dritte, zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden des Zusammenschaltungspartner beruhen.
- 8.5 Die Zusammenschaltungspartner gewährleisten die Störungsbeseitigung nach ihren technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Der Störungsverursacher hat alle Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung zu tragen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.6 Jede Haftung für Schäden gegenüber Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Zusammenschaltungspartner haften bei Vorsatz unbeschränkt.
- 8.7 Eine Haftung in Fällen von höherer Gewalt und für sonstige Ursachen, die von den Zusammenschaltungspartnern nicht zu vertreten sind, sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 8.8 Die Zusammenschaltungspartner haften im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz bis zu einem Betrag von maximal zwei Millionen Schweizer Franken für reine Vermögensschäden und für sonstige Schäden pro Schadensfall für Personen und Sachschäden zusammen pro Schadensfall und Jahr mit maximal 15 Millionen Schweizer Franken.

9. Immaterialgüter

9.1 Durch den vorliegenden Vertrag räumen sich die Zusammenschaltungspartner keinerlei Lizenzrechte an Immaterialgütern ein und es werden auch keinerlei Immaterialgüter übertragen.

10. Datenschutz

10.1 Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kommunikationsgesetzes sowie des Datenschutzgesetzes.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Zusammenschaltungspartner verpflichten sich, über alle im Rahmen der gegenständlichen Geschäftstätigkeiten zur Kenntnis gelangten Vorgänge oder Angelegenheiten (Informationen, Tatsachen und Unterlagen), die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, gleichgültig auf welchem Weg sie bekannt geworden sind, absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese wie ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu behandeln.
- 11.2 Vertrauliche Informationen, Tatsachen und Unterlagen dürfen nur für denjenigen Zweck benutzt werden, für den sie bekannt gegeben und ausgetauscht wurden und bleiben im alleinigen Eigentum des zur Verfügung stellenden Zusammenschaltungspartners. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der zur Verfügung stellenden Partei. Vertrauliche Informationen, Tatsachen und Unterlagen dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, welche sie für die Erfüllung des Vertrags kennen müssen. Die Parteien sorgen dafür, dass diesen Personen die gleichen Pflichten auferlegt werden wie die hier statuierten.
- 11.3 Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten und die Verwendung solcher Informationen in Verfahren vor Behörden, an denen eine der Zusammenschaltungspartner beteiligt ist. Müssen solche Informationen, Tatsachen oder Unterlagen als Beweismaterial bei Behörden oder Gerichten eingereicht werden, dann hat dies unter dem Hinweis zu erfolgen, dass es sich

- um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse handelt. Der andere Zusammenschaltungspartner ist über die Offenlegung, soweit es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, zu informieren.
- 11.4 Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und dauert unbefristet über das Vertragsverhältnis hinaus. Die Parteien verpflichten sich, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Verlangen alle zur Verfügung gestellten vertraulichen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

12. Laufzeit, Anpassung und Kündigung

12.1 Die Rechte und Pflichten dieses auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrages beginnen mit der Unterzeichnung durch beide Zusammenschaltungspartner.

Ordentliche Kündigung

12.2 Der Vertrag kann nur vom VORLEISTUNGSNEHMER einseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderquartals schriftlich gekündigt werden.

Ausserordentliche Kündigung

- 12.3 Verletzt ein Zusammenschaltungspartner seine vertraglichen Verpflichtungen in besonders schwerem Masse, so ist der andere Zusammenschaltungspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit ausserordentlich und fristlos zu kündigen.
- 12.4 Eine besonders schwere Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn
- (a) der Zusammenschaltungspartner zahlungsunfähig oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist,
- (b) ein Zusammenschaltungspartner seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens zweimal hintereinander nicht nachkommt,
- (c) durch Verschulden des Zusammenschaltungspartners die Qualit\u00e4t des Netzes/Dienstes beeintr\u00e4chtigt oder die Funktion des Netzes/Dienstes gest\u00f6rt wird und dies nicht unverz\u00fcglich behoben wird,
- (d) der Zusammenschaltungspartner technische Einrichtungen manipuliert oder nicht zugelassene Einrichtungen betreibt,
- (e) der Zusammenschaltungspartner sonstige schwerwiegende rechtswidrige Handlungen begeht oder begehen lässt.
- 12.5 Die ausserordentliche Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der Voraussetzungen der schweren Pflichtverletzung ausgesprochen werden.
- 12.6 Der Kündigende hat Anspruch auf Schadensersatz. Soweit der Schuldner keinen geringeren oder der Gläubiger keinen höheren Schaden nachweist, ist der Gekündigte verpflichtet, ein Viertel des Betrages als pauschalierten Schadensersatz zu zahlen, den er in dem der Kündigung unmittelbar vorausgegangenen 12 Monaten zu zahlen verpflichtet war.

Anpassungen des Vertrages

12.7 Anpassungen des Vertrages müssen vom VORLEISTUNGSGEBER rechtzeitig, mindestens jedoch drei Monate vor Wirksamwerden bekanntgegeben werden, so dass der Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gekündigt werden kann. Für ausschliesslich begünstigende Anpassungen gilt eine Anzeige- und Veröffentlichungsfrist von einem Monat. Notwendige Anpassungen, die sich aus gesetzlichen Rahmenbedingungen oder gerichtlichen Entscheidungen

ergeben, sind jederzeit möglich. Der angepasste Vertrag muss der Regulierungsbehörde mindestens sechs Wochen vor Anwendung vorgelegt werden.

13. Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 13.1 Rechte aus dem Vertragsverhältnis dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des anderen Zusammenschaltungspartners abgetreten werden.
- 13.2 Eine Aufrechnung ist nur gegen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche aus diesem Vertrag zulässig.
- 13.3 Ausser im Fall des Verzuges kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen geltend gemacht werden.
- 13.4 Soweit die öffentliche Sicherheit, betriebsnotwendige Arbeiten oder Störungen der Netze der Zusammenschaltungspartner dies erfordern, sind die Zusammenschaltungspartner berechtigt, ihre Leistungen einzustellen. Dabei ist die Leistungseinstellung auf das zur Abwendung von Nachteilen unvermeidbare Mass zu beschränken und Störungen, Unterbrechungen oder sonstige Mängel unverzüglich abzustellen. Der Zusammenschaltungspartner ist unverzüglich darüber zu informieren.

14. Schriftformklausel

14.1 Sämtliche Regelungen zwischen den Zusammenschaltungspartnern sind in diesem Vertrag enthalten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz. Es kommt liechtensteinisches Recht zur Anwendung.

16. Streitschlichtung

16.1 Im Falle von Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis kann jede Partei die Regulierungsbehörde nach Art. 59 KomG zur Streitschlichtung anrufen.

17. Salvatorische Klausel

17.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Teile dieses Vertrags unberührt.

18. Anhänge

- 18.1 Die folgenden Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages:
- Anhang 1 Leistungsbeschreibung
- Anhang 2 Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement)
- Anhang 3 Technische Rahmenbedingungen
- Anhang 4 Entgelte

Anhang 5 - Kontakte

19. Unterschriften

	VORLEISTUNGSGEBER	VORLEISTUNGSNEHMER
Name des Betreibers	[einfügen]	[einfügen]

Name Person1	[einfügen]	[einfügen]
Funktion Person 1	[einfügen]	[einfügen]
	[einfügen]	[einfügen]
Unterschrift Person 1		
Ort	[einfügen]	[einfügen]
Datum	[einfügen]	[einfügen]

Name Person2	[einfügen]	[einfügen]
Funktion	[einfügen]	[einfügen]
	[einfügen]	[einfügen]
Unterschrift Person 2		
Ort	[einfügen]	[einfügen]
Datum	[einfügen]	[einfügen]

Tabelle 1 - Unterschriften

Anhang 1 - Leistungsbeschreibung

1. Einleitung

Dieser Anhang beschreibt die wesentlichen Dienstleistungen, welche der VORLEISTUNGSGEBER zur Verfügung stellt:

- Planung, Aufbau, Test und Betrieb einer direkten Zusammenschaltung zwischen der Vermittlungseinrichtung des VORLEISTUNGSGEBERS (Switch A) und der Vermittlungseinrichtung des VORLEISTUNGSNEHMERS (Switch B) auf Basis des Internet Protokolls ("Netzzusammenschaltung IP")
- Bereitstellung eines Netzübergabepunktes (Point of Interconnection, Pol) im Inland
- Anrufzustellung (Terminierung) von Sprachanrufen auf das öffentliche Mobiltelefonnetz und/oder das öffentliche Festnetz des VORLEISTUNGSGEBERS
- Aufzeichnung und Abrechnung aller verrechnungsrelevanten Verkehrsströme

Die technischen Normen und Spezifikationen ergeben sich aus Anhang 3 - Technische Rahmenbedingungen.

2. Netzübergabepunkt (Pol), Bandbreite und Point Codes

Das generelle Schema für die Zusammenschaltung ergibt sich aus folgender Abbildung:

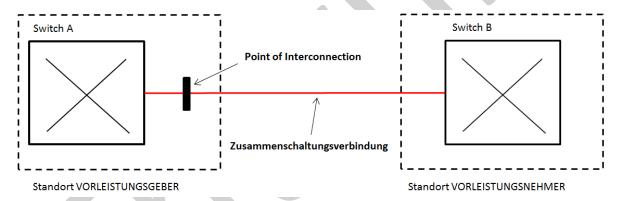


Abbildung 1 – Schema für Zusammenschaltung

Der VORLEISTUNGSGEBER stellt dem VORLEISTUNGSNEHMER für die physikalische Zusammenschaltung einen (oder mehrere) geeigneten Netzübergabepunkt (Point of Interconnection, Pol) wie folgt zur Verfügung:

Standortname	Adresse	Zusatzangaben
[einzufügen - z.B. Zentrale Vaduz]	[einzufügen - z.B. 9490 Vaduz,	[einzufügen - z.B. Raum x, Rack y]
	Schaanerstrasse 1]	
[einzufügen]	[einzufügen]	[einzufügen]

Tabelle 2 – Pol Technische Details

Der Pol befindet sich an einer für den VORLEISTUNGSNEHMER leicht erreichbaren Stelle und bietet ausreichend Platz, um die erforderlichen technischen Komponenten (z.B. Router) unterzubringen. Jeder Zusammenschaltungspartner ist für den Betrieb und die Wartung seiner technischen Einrichtungen bis zum Pol selbst zuständig.

Die physische Zusammenschaltung am PoI erfolgt optisch mit Übergabe des Verkehrs in Ethernet-Technologie mit der benötigten Bandbreite am LAN-Port.

Die Adressierung der Vermittlungseinrichtungen erfolgt auf nationaler Ebene mittels National Signalling Point Codes (NSPC) nach der ITU-Empfehlung Q.704 oder auf internationaler Ebene mittels International Signalling Point Codes (ISPC) nach ITU-Empfehlung Q.708.

3. Anrufzustellung, Terminierung

Der VORLEISTUNGSGEBER stellt dem VORLEISTUNGSNEHMER die Terminierung von Sprachanrufen in Echtzeit auf sein öffentliches Mobiltelefonnetz und/oder auf sein öffentliches Festnetz für folgende Telefondienste zur Verfügung:

- analoge Anschlüsse (POTS); Übertragung von Sprache und Ton in der Bandbreite von 3,1
 kHz
- ISDN-Anschlüsse; ab 3,1 kHz "Speech" bzw. 3,1 kHz "Audio" bis zur volltransparenten Nutzung der 64 kbit/s-Kapazität – Trägerdienst "64 kbit/s unrestricted", gleichgültig ob Sprach- oder Datenapplikation
- VoIP-/SIP-Anschluss

4. Nummernportierung

Die Rufnummernmitnahme steht in Liechtenstein für das Festnetz (+423 2x, 3x) seit Mai 2019 zur Verfügung, für das Mobilnetz (+423 7x) seit Januar 2020.

Die Zusammenschaltungspartner haben die Vorgaben gemäss dem Handbuch für die Operator Number Portability (ONP) in Liechtenstein in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Das Handbuch kann beim Amt für Kommunikation unter info.ak@llv.li bezogen werden.

Verfügt der VORLEISTUNGSNEHMER über keine eigenen Liechtensteiner Rufnummern und ist nicht Nutzer der Teldas-Datenbank, so kann er dementsprechende Dienstleistungen, z.B. Abfragen in der Teldas-Datenbank ("Lookup") beim VORLEISTUNGGEBER anfragen.

5. Aufzeichnung und Abrechnung Verkehrsströme

Die wesentlichsten Merkmale und Modalitäten betreffend die Aufzeichnung und die Abrechnung der verrechnungsrelevanten Verkehrsströme ergeben sich aus dem Hauptteil, insbesondere Kapitel 5 und 6.

Darüber hinaus gilt:

- Die Anrufdauer wird in Sekunden ab der ersten Sekunde der zustande gekommenen Anrufe gemessen und verrechnet.
- Für den Rufaufbau wird kein Entgelt verrechnet.
- Die Tarifzeiten gelten einheitlich Montag Sonntag, 00:00 bis 24:00 Uhr inklusive Feiertage für alle Verkehrsarten.

Anhang 2 - Operationelle Bestimmungen (Service Level Agreement)

1. Einleitung

Dieser Anhang beinhaltet die wesentlichen Betriebsprozesse zwischen den Zusammenschaltungspartnern. Die jeweiligen Bestimmungen beschreiben, welche Leistungen in welchem Umfang und in welcher Qualität vom VORLEISTUNGSGEBER zur Verfügung gestellt werden (Fristen, Reaktionszeiten, Verfügbarkeiten, usw.) und wie der gegenseitige Informationsaustausch organisiert wird.

Zu den wesentlichen Leistungsbereichen zählen:

- erstmalige Inbetriebnahme der Zusammenschaltung
- generelle Betriebsführung der Zusammenschaltung
- Routing, Verkehrsarten, Verkehrsführung
- Serviceverfügbarkeit, Wartungsarbeiten
- Störungsbehebung

Die für die Abläufe zwischen den Zusammenschaltungspartner massgeblichen Stellen sind im



Anhang 5 - Kontakte angegebenen, wobei der Informationsaustausch grundsätzlich per E-Mail stattfindet.

2. Realisierung der Zusammenschaltung

Ablauf

Für die Realisierung der Zusammenschaltung sind vom VORLEISTUNGSNEHMER folgende Angaben dem VORLEISTUNGSGEBER zu melden:

- Name und Adresse des Zusammenschaltungspartners
- Ansprechpartner (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- benötigte Kapazität am Pol
- Wunschtermin
- Technische Angaben gemäss Anhang 3 Technische Rahmenbedingungen

Die Meldung ist an die im



Anhang 5 - Kontakte genannte E-Mail-Adresse zu senden.

Der VORLEISTUNGSGEBER prüft innerhalb von zehn Werktagen die Meldung auf Vollständigkeit und informiert den VORLEISTUNGSNEHMER schriftlich über das Ergebnis.

Allfällige Ergänzungen oder Korrekturen werden innerhalb von fünf Werktagen vom VORLEISTUNGSGEBER geprüft.

Nach Vorliegen der vollständigen und korrekten Meldung erfolgt an den VORLEISTUNGSNEHMER eine Auftragsbestätigung.

Dimensionierung der Anbindung (Bandbreite)

Die erstmalige Dimensionierung der Bandbreite richtet sich nach der Verkehrsmenge pro Monat, welche der VORLEISTUNGSNEHMER in der ersten Phase erwartet und nachvollziehbar ist. Höhere Bandbreiten zur Abwicklung zusätzlicher Verkehrsarten (z.B. Terminierung in Drittnetze) können dem Bedarf entsprechend einvernehmlich festgelegt werden.

Die Auslastung der Anbindung wird von beiden Zusammenschaltungspartnern überwacht und soll nicht mehr als 80% der verfügbaren Kapazität betragen.

Die Anpassung der Bandbreite erfolgt entsprechend der tatsächlichen Verkehrsmenge und muss vom VORLEISTUNGSNEHMER gemeldet werden. Die Umsetzung durch den VORLEISTUNGSGEBER erfolgt innerhalb von fünf Werktagen.

E.164 Rufnummern

Die Gestaltung und der Aufbau des Liechtensteiner Nummerierungsplans (LNP) gemäss ITU-T E.164 ergibt sich aus der Kundmachung vom 3. April 2007 (LGBl. Nr. 69/2007)⁶.

Die zugeteilten Rufnummern sind im AK-Rufnummernregister⁷ abrufbar.

Finden nach der erstmaligen Inbetriebnahme der Zusammenschaltung Mutationen bei den zugeteilten Rufnummern statt (Neuzuteilungen, Löschungen), informieren sich die Zusammenschaltungspartner gegenseitig umgehend darüber.

Die Zusammenschaltungspartner stellen aktive Testnummern aus ihren Rufnummernbereichen zur Verfügung. Diese können ebenfalls auf der Website des Amtes für Kommunikation abgerufen werden⁸.

Technische Implementierung

Die gesamte technische Leistungsbereitstellung, sofern nicht anders vereinbart, erfolgt innerhalb von acht Wochen ab Auftragsbestätigung. Dies beinhaltet die Bereitstellung der technischen Infrastruktur bis zum Netzübergabepunkt (PoI), die Zusammenschaltung am PoI, die Implementierung der Rufnummern und die erforderlichen Tests.

Diese Bereitstellungsfrist setzt voraus, dass der VORLEISTUNGSNEHMER seinen Leitungsweg rechtzeitig bis zum Pol herstellt und sich am gesamten Implementierungsverfahren aktiv beteiligt. Kommt es zu Verzögerungen seitens des VORLEISTUNGSNEHMERS, so wird dies in

⁶ https://www.gesetze.li/konso/2007.69

⁷ https://www.llv.li/inhalt/11098/amtsstellen/nummerierung

⁸ https://www.llv.li/inhalt/11285/amtsstellen/test-numbers

der oben genannten Bereitstellungsfrist (acht Wochen) entsprechend berücksichtigt bzw. aufgeschlagen.

Die Zusammenschaltungspartner halten sich gegenseitig über alle getätigten Schritte, welche für den Zusammenschaltungspartner von Bedeutung sein können, auf dem Laufenden.

3. Networkfreeze

Der VORLEISTUNGSGEBER kann aus Sicherheitsgründen Zeiträume definieren, in denen keine planmässigen Arbeiten an seinem Netz vorgenommen werden ("Networkfreeze"). Diese Möglichkeit ist auf maximal acht Wochen im Jahr beschränkt (typischerweise Anfang Dezember bis Mitte Januar). Diese Zeiträume können im Rahmen der Implementierungsfrist (acht Wochen) ausgenommen werden, sofern die Meldung bzgl. der erstmaligen Einrichtung der Zusammenschaltung während der Zeit des Networkfreeze eingebracht und der VORLEISTUNGSNEHMER unverzüglich darüber informiert wird.

4. Netzverfügbarkeit

Der VORLEISTUNGSGEBER stellt die technischen Dienstleistungen 24/7 zur Verfügung und garantiert eine jährliche Netzverfügbarkeit von mindestens 99.8% über alle Systeme, die in seinem direkten Verantwortungsbereich liegen. Planmässig durchgeführte Wartungsarbeiten werden in der Berechnung der jährlichen Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Verfügbarkeit erfolgt pro Kalenderjahr.

Unterschreitet der VORLEISTUNGSGEBER die jährliche Verfügbarkeit, so hat dieser dem VORLEISTUNGSNEHMER eine Entschädigung zu bezahlen. Diese kann im Falle einer Nichteinigung von der Regulierungsbehörde nach freiem Ermessen festgelegt werden, wobei die Schwere, die Häufigkeit und die besonderen Umstände des jeweiligen Ereignisses berücksichtigt werden.

5. Wartungsarbeiten

Die periodischen Wartungsarbeiten finden ausschliesslich innerhalb des dafür vorgesehenen Wartungsfensters statt:

- [einfügen Wochentag, Uhrzeit 01 bis Uhrzeit 02]
- [einfügen (z.B. Donnerstag, 04.00 Uhr bis 06.00 Uhr)]

Der VORLEISTUNGSGEBER informiert den VORLEISTUNGSNEHMER mindestens einen Werktag vorher über die Art und Umfang der geplanten Wartungsarbeiten sowie über die voraussichtliche Dauer, sofern dies eine Einschränkung auf den Service haben und in der Netzüberwachung des VORLEISTUNGSNEHMERS zu einer Alarmierung führen kann.

Die erwartete Servicebeeinträchtigung ist dem VORLEISTUNGSNEHMER mitzuteilen bzw. zu klassifizieren, z.B. Teilausfall während der Arbeiten. Unterbleibt eine vorherige Mitteilung, so kann der VORLEISTUNGSNEHMER davon ausgehen, dass keine Wartungsarbeiten stattfinden.

Der VORLEISTUNGSGEBER kann dringend notwendige Wartungsarbeiten ausserhalb des Wartungsfensters durchführen. In diesem Fall ist der VORLEISTUNGSNEHMER ab Bekanntwerden unverzüglich per E-Mail und telefonisch zu verständigen.

Der VORLEISTUNGSNEHMER führt seine Wartungsarbeiten ebenfalls nur in Randzeiten durch, sofern der Zusammenschaltungspartner davon betroffen ist und informiert ihn dementsprechend vorab.

6. Störungsbehebung

Einleitung

Die Zusammenschaltungspartner treffen alle branchenüblichen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen, welche einen möglichst stabilen Betrieb der Zusammenschaltung gewährleisten und im Falle einer Störung eine rasche Fehlerbehebung sicherstellen⁹.

Ein Ereignis gilt als Störung, wenn

- die Qualität und/oder die Verfügbarkeit reduziert zur Verfügung stehen, selbst wenn dies keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Kunden hat
- die Beeinträchtigung länger als 10 Minuten besteht oder
- die Beeinträchtigung regelmässig auftritt und weniger als 10 Minuten dauert

Der VORLEISTUNGSGEBER teilt jeder Störung eine Referenznummer zu, welche im Rahmen der weiteren Kommunikation zwischen den Zusammenschaltungspartner verwendet wird.

Die Zusammenschaltungspartner informieren sich regelmässig gegenseitig über den Stand der Störungsbehebung.

Die Entstörung ist abgeschlossen, wenn beide Zusammenschaltungspartner feststellen, dass die Störung behoben ist.

Nach der Behebung der Störung teilt der VORLEISTUNGSGEBER dem VORLEISTUNGSNEHMER folgende Informationen mit:

- Referenznummer
- Behebungsdauer
- Ursache der Störung
- Getroffene Massnahmen zur Störungsbehebung

Schweregrad der Störung

Es werden folgende Schweregrade unterschieden:

Schweregrad		Beschreibung	betroffene Kunden
0	0 Null Störung vorhanden (r		(noch) keine
1	. Tief Geringe Servicebeeinträchtigung		wenige (<15%)
2	Mittel	Teilausfall	Signifikanter Teil (>15%)
3	Hoch	Totalausfall	Alle

Tabelle 3 - Schweregrade der Störung

Störungsmeldung

Vor der Meldung klärt der VORLEISTUNGSNEHMER ab, ob die Ursache der Störung in seinem eigenen Netz liegt und daher von ihm selbst behoben werden kann. Falls der VORLEISTUNGSNEHMER eine Störung feststellt, die im Einflussbereich des VORLEISTUNGSGEBERS liegt, so ist dieser unverzüglich schriftlich zu informieren.

⁹ Abhängig vom Schweregrad und von der Dauer der Störung ist das AK zu verständigen, siehe https://www.llv.li/inhalt/118869/amtsstellen/storungsmitteilung-gemass-art-17-komg

Die Meldung ist an die unter



Anhang 5 - Kontakte genannte E-Mail-Adresse zu senden.

Die Fehlermeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Name des Zusammenschaltungspartners
- Name und Kontaktdaten des Mitarbeiters
- Beschreibung der Störung (betroffene Services bzw. Netzkomponenten)
- Wann ist die Störung aufgetreten (Datum, Uhrzeit)
- Schweregrad (0 bis 3)

Fristen

Je nach Schweregrad werden vom VORLEISTUNGSGEBER folgende Fristen ab Eingang der Meldung eingehalten:

Schweregrad		Bereitschaft	Reaktionszeit	Behebungszeit	
0	Null			90% < 10 Tage	
				100% < 20 Tage	
1	Tief			90% < 3 Tage	
1	1161	24/7	4 2 h	100% < 5 Tage	
2	Mittel	24/7	< 2 h	90% < 12 Stunden	
2	wiittei			100% < 2 Tage	
3	Hoch				90% < 8 Stunden
3	Hoch			100% < 1 Tag	

Tabelle 4 - Fristen ab Eingang der Meldung

Die angegebenen Behebungszeiten gelten Montag – Sonntag, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr (24/7).

Die genannten Fristen gelten nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt verursacht wurden oder für die der VORLEISTUNGGEBER nicht direkt verantwortlich ist.

Nichteinhaltung der Fristen

Hält der VORLEISTUNGSGEBER die Fristen nicht ein, so hat dieser dem VORLEISTUNGSNEHMER eine angemessene Entschädigung zu leisten. Diese kann im Falle einer Nichteinigung von der Regulierungsbehörde nach freiem Ermessen festgelegt werden, wobei die Schwere, die Häufigkeit und die besonderen Umstände des jeweiligen Vorfalles berücksichtigt werden.

Anhang 3 - Technische Rahmenbedingungen

1. Einleitung

Dieser Anhang beschreibt die von den Zusammenschaltungspartnern einzusetzende Infrastruktur und Technologie, die technischen Details für die Interkonnektion und die zugrunde liegenden Empfehlungen und Referenzen.

Bestimmte technische Einstellungen sind zwischen den Zusammenschaltungspartnern bilateral abzustimmen und vor Vertragsunterzeichnung im Anhang einzufügen.

2. Spezifikation IP Interface

Das IP Interface für die physische Zusammenschaltung hat folgende Eigenschaften:

- Optische Gigabit-Ethernet-Netzwerkschnittstelle, Steckertyp E2000 / APC.
- PE-Router des VORLEISTUNGSNEHMER muss Full Line Rate (RX / TX) unterstützen.
- Eine Sicherungsleitung (backup line) kann installiert werden.
- Als Layer 3-Protokoll wird das IP-Protokoll der Version 4 (IPv4) verwendet. IPv6 wird bei nationalen Interkonnektionen nicht unterstützt.
- Die AS-Nummern (Autonomous System) sind über ein externes Border Gateway-Protokoll (eBGP Version 04) verbunden. Alle erforderlichen Parameter werden vor der Inbetriebnahme bilateral ausgetauscht.
- Die IP-Verbindung wird über öffentliche IP-Adressen hergestellt, wobei der VORLEISTUNGSNEHMER für die Bereitstellung der erforderlichen Adressen auf seiner Seite selbst sorgen muss.
- Bei einem Netzwerkverbindungsfehler oder einem Hardwarefehler des Routers müssen die EBGP-Sitzungen zwischen den Routern der Zusammenschaltungspartner innerhalb von 100 ms oder weniger beendet werden, um die End-to-End Konvergenzzeit zu verkürzen; daher muss die Bidirectional Forwarding Detection (BFD) für EBGP vom Router des VORLEISTUNGSNEHMER unterstützt werden. Zu diesem Zweck werden die erforderlichen Parameter bilateral abgestimmt.
- Jede Zusammenschaltungspartner ist für eine qualitativ hochwertige Synchronisation seines Netzes selbst verantwortlich.

3. Technische Details

	VORLEISTUNGSGEBER	VORLEISTUNGSNEHMER		
Signalling Point Codes (SPC)	Signalling Point Codes (SPC)			
Name der Vermittlungsstelle	[einfügen]	[einfügen]		
National Signalling Point Code (NSPC)	[einfügen]	[einfügen]		
International Signaling Point Code (ISPC)	[einfügen]	[einfügen]		
Transmission Peering Point / Point of Ir	Transmission Peering Point / Point of Interconnection Pol)			
Interface	[einfügen]	[einfügen]		
Connector Type	[einfügen]	[einfügen]		
Physical Port	[einfügen]	[einfügen]		
Transport Network IP Version	[einfügen]	[einfügen]		

	VORLEISTUNGSGEBER	VORLEISTUNGSNEHMER		
Transport Network IP	[einfügen]	[einfügen]		
QoS Signaling	[einfügen]	[einfügen]		
QoS RTP	[einfügen]	[einfügen]		
Bandwidth limitation	[einfügen]	[einfügen]		
SIP Platform information				
Protocol	[einfügen]	[einfügen]		
SIP Signaling Port	[einfügen]	[einfügen]		
Soft switch	[einfügen]	[einfügen]		
Soft switch Software Version	[einfügen]	[einfügen]		
SBC	[einfügen]	[einfügen]		
SBC Software Version	[einfügen]	[einfügen]		
Signalling and Media Address				
IP- Address	[einfügen]	[einfügen]		
Signaling Transport Protocol &	[einfügen]	[einfügen]		
Port	[einfügen]	[einfügen]		
Media IP-Address	[einfügen]	[einfügen]		
Port Range	[einfügen]	[einfügen]		
Call Direction and Capacity Limitations	Call Direction and Capacity Limitations			
Bothway	[einfügen]	[einfügen]		
Oneway Zusammenschaltungspartner-A => Zusammenschaltungspartner-B	[einfügen]	[einfügen]		
Oneway Zusammenschaltungspartner-B => Zusammenschaltungspartner-A	[einfügen]	[einfügen]		

Tabelle 5 – Technische Details

4. Weitere Details (optional)

[Einfügen - Von den Zusammenschaltungspartner vor Vertragsunterzeichnung einzufügen]

5. Überblick über die physische Konfiguration (optional)

[Von den Zusammenschaltungspartner vor Vertragsunterzeichnung einzufügen]

6. Unterstützte Audio Codecs und Media Addresses

	VORLEISTUNGSGEBER	VORLEISTUNGSNEHMER		
Voice Codec / Paketization Time	Voice Codec / Paketization Time			
G.711 a-Law	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]		
G.711 μ-Law	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]		
G.729	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]		
G.729b	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]		

	VORLEISTUNGSGEBER	VORLEISTUNGSNEHMER
G.722	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]
DTMF		
RFC 2833	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]
G.711 pass-through	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]
Fax		
G.711 pass-through	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]
T.38 v0	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]

Tabelle 6 - Unterstützte Audio Codecs und Media Addresses

7. SIP Spezifikation

Die IP Zusammenschaltung unterstützt die folgenden SIP RFC¹⁰:

	VORLEISTUNGSGEBER	VORLEISTUNGSNEHMER
SIP (RFC 3261)	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]
An offer/answer model with SDP (RFC 3264)	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]
Privacy header (RFC 3323)	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]
P-Asserted-Identity (RFC 3325)	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]
Diversion Header (RFC 5806)	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]
Reason header field for SIP (RFC 3326)	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]
SIP Session Timers (RFC 4028)	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]
SIP Update Method (RFC 3311)	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]
Prack Support (RFC 3262)	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]
RTP Payload 64 kBit/s Transparent (RFC 4040)	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]
The tel URI for Telephone Numbers IETF (RFC 3966)	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]	[einfügen/löschen - supported / mandatory / optional /]

Tabelle 7 - SIP Spezifikation

Die folgenden SIP-Anfragen müssen von den Zusammenschaltungspartnern unterstützt werden:

_

¹⁰ Request for Comments, RFC

- INVITE
- ACK
- CANCEL
- BYE
- PRACK
- OPTIONS
- UPDATE

SIP-Optionen werden als SIP-Verbindungslink "Keep Alive" verwendet und müssen vom VORLEISTUNGSNEHMER unterstützt werden. SIP-Optionen sind mit 200 OK ohne SDP zu beantworten.

Beispiel für gültiges SIP URI:

sip:+4232960058(&80.66.238.238:user=phone

sip:Anonymous(&80.66.238.238;user=phone (nur gültig für Calling Party Number)

Beispiel einer SIP Session gemäss RFC 3261 (Verbindungsaufbau, -start und -ende):

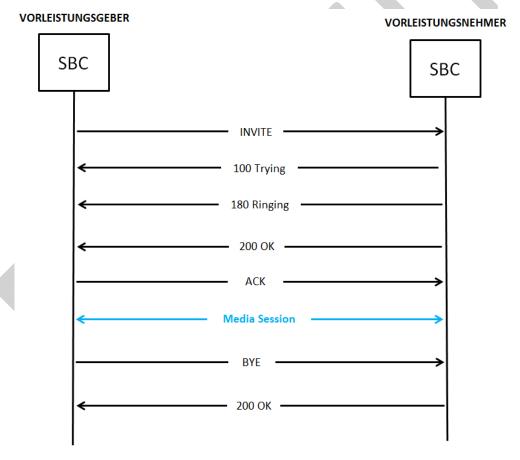


Abbildung 2 - Beispiel SIP Session (SBC – Session Border Controller)

8. Nummerierungsformat

Zusammenschaltungspartner	VORLEISTUNGSGEBER	VORLEISTUNGSNEHMER
Called Party Number		[einfügen / spezifizieren +CC (NDC) SN / Prefered / Optional / Not supported,]
]	

Zusammenschaltungspartner	VORLEISTUNGSGEBER	VORLEISTUNGSNEHMER
Calling Party Number	[einfügen / spezifizieren +CC (NDC) SN / Prefered / Optional / Not supported,]	[einfügen / spezifizieren +CC (NDC) SN / Prefered / Optional / Not supported,]
Diversion Number	[einfügen / spezifizieren +CC (NDC) SN / Prefered / Optional / Not supported,]	[einfügen / spezifizieren +CC (NDC) SN / Prefered / Optional / Not supported,]
Dialing Mode Enbloc	[einfügen / spezifizieren +CC (NDC) SN / Prefered / Optional / Not supported,]	[einfügen / spezifizieren +CC (NDC) SN / Prefered / Optional / Not supported,]
Dialing Mode Overlap	[einfügen / spezifizieren +CC (NDC) SN / Prefered / Optional / Not supported,]	[einfügen / spezifizieren +CC (NDC) SN / Prefered / Optional / Not supported,]

Tabelle 8 - Unterstützte Audio Codecs und Media Addresses

[einfügen - Ergänzende Angaben optional (z.B. Testformular)]

9. Supported Suplementary Services

	VORLEISTUNGSGEBER	VORLEISTUNGSNEHMER
Calling line identification presentation	[einfügen – spezifizieren ja/nein oder Service Kürzel, z.B. CLIP oder CF]	[einfügen – spezifizieren ja/nein oder Service Kürzel, z.B. CLIP oder CF]
Calling line identification restriction	[einfügen – spezifizieren]	[einfügen – spezifizieren]
Call Hold	[einfügen – spezifizieren]	[einfügen – spezifizieren]
Call Transfer Attended	[einfügen – spezifizieren]	[einfügen – spezifizieren]
Call Transfer Unatted ort blind	[einfügen – spezifizieren]	[einfügen – spezifizieren]
Call Deflection	[einfügen – spezifizieren]	[einfügen – spezifizieren]
Call Forwarding	[einfügen – spezifizieren]	[einfügen – spezifizieren]
Call Waiting	[einfügen – spezifizieren]	[einfügen – spezifizieren]
Three Party Conference	[einfügen – spezifizieren]	[einfügen – spezifizieren]

Tabelle 9 - Supported Suplementary Services

10. Sonstige Empfehlungen, Spezifikationen, Referenzen

Die Bestimmungen in den nachfolgenden Dokumenten sind von den Zusammenschaltungspartnern einzuhalten.

Empfehlung / Standard	Titel
ITU-T Recommendation G.107	The E-model, a computational model for use in transmission planning
ITU-T Recommendation G.131	Talker echo and its control
ITU-T Recommendation G.711	Pulse code modulation (PCM) of voice frequencies
ITU-T Recommendation T.38	Procedures for real-time Group 3 facsimile communication over IP networks
ETSI ETS 300 019 1-3	Equipment Engineering (EE); Environmental conditions and environmental tests for telecommunications equipment Part 1-3: classification of environmental conditions- Stationary use at weather-protected locations
ETSI ETS 300 119 -2	Equipment Engineering (EE); European telecommunication standard for equipment practice Part 2: engineering requirements for racks and cabinets
ETSI ETS 300 132-1	Equipment Engineering (EE); Equipment Engineering (EE); Power supply interface at the input to telecommunications equipment; Part 1: Operated by alternating current (ac) derived from direct current (dc) sources

Empfehlung / Standard	Titel
ETSI ETS 300 132-2	Equipment Engineering (EE); Equipment Engineering (EE); Power supply
	interface at the input to telecommunications equipment; Part 2:
	Operated by direct current (dc)
ETSI EN 300 386 V1.2.1	Electromagnetic compatibility and Radio spectrum Matters (ERM);
	Telecommunication network equipment; Electromagnetic Compatibility
	(EMC) requirements
IEEE Std 802.1Q™-2011	IEEE Standard for Local and metropolitan area networks - Media Access
	Control (MAC) Bridges and Virtual Bridge Local Area Networks
IEEE Std 802.3™-2012	IEEE Standard for Ethernet
IETF RFC 768	User Datagram Protocol
IETF RFC 791	Internet Protocol
IETF RFC 2597	Assured Forwarding PHB Group
IETF RFC 3246	An Expedited Forwarding PHB (Per-Hop Behaviour)
IETF RFC 3261	SIP: Session Initiation Protocol
IETF RFC 3550	RTP: A Transport Protocol for Real-Time Applications
IETF RFC 4271	A Border Gateway Protocol 4 (BGP-4)

Tabelle 10 – Einzuhaltende Standards



Anhang 4 - Entgelte

1. Einleitung

Dieser Anhang enthält die einmaligen und wiederkehrenden Entgelte im Zusammenhang mit der Netzzusammenschaltung. Alle Entgelte sind exkl. Mehrwertsteuer angegeben.

2. Regulierte Entgelte

Zustellung (Terminierung) von Sprachanrufen mit Originierung im EWR¹¹:

Destination National	CHF-Rappen pro Minute	
Mobilfunknetz	0.77	
Festnetz	0.09	

Tabelle 11 – Entgelte für die Terminierung

3. Nicht regulierte Entgelte

Entgelte für Pol (vgl. Anhang 1 – Leistungsbeschreibung):

Kapazität	einmalig für die Errichtung	monatlich	Up-/Downgrade der Kapazität
[]	[CHF]	[CHF]	[CHF]
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Tabelle 12 – Entgelte für Pol

[Einfügen – sonstige vereinbarte, nicht regulierte Entgelte]

¹¹ EWR – Europäischer Wirtschaftsraum (EU + Norwegen, Island, Liechtenstein)

Anhang 5 - Kontakte

Dieser Anhang beinhaltet alle notwendigen Kontakte, welche die Zusammenschaltungspartner für alle Geschäftsvorgänge im Zusammenhang mit der Netzzusammenschaltung benötigen.

Die Kontakte müssen von den Zusammenschaltungspartnern auf dem aktuellen Stand gehalten, können jedoch von den Zusammenschaltungspartnern einseitig geändert werden.

Allfällige Änderungen müssen möglichst frühzeitig vor Inkrafttreten dem jeweils anderen Zusammenschaltungspartner nachweislich angezeigt und der gegenständliche Anhang aktualisiert werden.

Funktion		VORLEISTUNGSGEBER	VORLEISTUNGSNEHMER
Account	Bezeichnung	[einfügen]	[einfügen]
Manager	Name	[einfügen]	[einfügen]
	Telefon	[einfügen]	[einfügen]
	E-Mail	[einfügen]	[einfügen]
	Anmerkung	[einfügen]	[einfügen]
Entry Point	Bezeichnung	[einfügen]	[einfügen]
Betrieb 24/7	Name	[einfügen]	[einfügen]
(NOC)	Telefon	[einfügen]	[einfügen]
	E-Mail	[einfügen]	[einfügen]
	Anmerkung	[einfügen]	[einfügen]
Verrechnung	Bezeichnung	[einfügen]	[einfügen]
	Name	[einfügen]	[einfügen]
	Telefon	[einfügen]	[einfügen]
	E-Mail	[einfügen]	[einfügen]
	Anmerkung	[einfügen]	[einfügen]
optional	Bezeichnung	[einfügen]	[einfügen]
	Name	[einfügen]	[einfügen]
	Telefon	[einfügen]	[einfügen]
	E-Mail	[einfügen]	[einfügen]
	Anmerkung	[einfügen]	[einfügen]

Tabelle 13 - Kontakte

